

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sowie des Gesetzes zur Änderung**  
**des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften.**

**Vom 4. April 2022.**

Artikel 1  
Finanzausgleichsgesetz

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA S. 60) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 (weggefallen)“.

b) In der Angabe zu § 25 wird das Wort „Einwohner“ durch das Wort „Einwohnerzahl“ ersetzt.

c) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 25a Festsetzung der Leistungen“.

d) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 29 Übergangsregelungen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils 1 735 000 000 Euro.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Betrag nach Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2022 des Arbeitskreises Steuerschätzung und der darauf basierenden Regionalisierung unter Berücksichtigung des kommunalen Steueraufkommens des Haushaltsjahres 2021 und

2. aufgrund der Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex für das Haushaltsjahr 2023 in der Frühjahrsprojektion 2022 der Bundesregierung

überprüft. Der Betrag nach Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2023 wird erhöht, wenn die Überprüfung nach Satz 1 einen höheren Betrag ergibt.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

e) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

3. § 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in Form einer Auftragskostenpauschale gemäß § 4,“.

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wird für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils eine Auftragskostenpauschale in folgender Höhe gezahlt:

1. kreisfreie Städte	127 252 500 Euro,
2. Landkreise	208 181 400 Euro,
3. Verbandsgemeinden und Einheitsgemeinden	126 336 700 Euro.“

5. § 5 wird aufgehoben.

6. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 47 977 100 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jeweils 26 274 800 Euro.“

7. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 65 312 700 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jeweils 38 606 700 Euro.“

8. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung erhalten

die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 22 005 700 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jeweils 3 449 900 Euro.“

9. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 31 847 900 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jeweils 604 600 Euro.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 erhalten die kreisfreien Städte jeweils 275 048 830 Euro, die Landkreise jeweils 183 668 856 Euro und die kreisangehörigen Gemeinden jeweils 388 432 314 Euro.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „für das Haushaltsjahr 2017 80 v. H. und ab dem Haushaltsjahr 2018“ gestrichen.

bb) In Satz 6 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden und Landkreise erhalten investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur in Höhe von insgesamt jeweils 150 000 000 Euro für die Haushaltsjahre 2022 und 2023.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

d) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die kreisfreien Städte erhalten 25 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 55 v. H. und die Landkreise 20 v. H. der Mittel.“

e) In Absatz 3 wird die Angabe „2017 bis 2021“ durch die Angabe „2022 und 2023“ ersetzt.

12. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Ausgleichsstock werden für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 Mittel in Höhe von jeweils 40 000 000 Euro bereitgestellt.“

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 4 Satz 6“ ersetzt.

b) Satz 5 wird aufgehoben.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Einwohner“ durch das Wort „Einwohnerzahl“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ermittelte Summe der in einer Gemeinde mit Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnung gemeldeten Personen“ durch die Wörter „aufgrund der jeweils aktuellen allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Zahl“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Liegen die Ergebnisse einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung sechs Monate vor Beginn des laufenden Haushaltsjahres noch nicht vor, ist die letzte Fortschreibung der vorangegangenen Zählung maßgebend.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

15. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a  
Festsetzung der Leistungen

Die Leistungen nach Abschnitt 1 dieses Gesetzes werden mit Ausnahme der Leistungen nach § 17 und § 18 durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt errechnet und festgesetzt. Über die Leistungen nach § 17 und § 18 entscheidet das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium.“

16. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „gezahlten Beträge“ durch die Wörter „festgelegten Finanzausgleichsmasse und ihrer Teilmassen auf der Grundlage der zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres vorliegenden Bemessungsgrundlagen für das Haushaltsjahr“ ersetzt.

17. Nach § 28 wird folgender § 29 angefügt:

„§ 29  
Übergangsregelungen

(1) Für Anträge auf Befreiung von der Zahlung nach § 12 Abs. 4 Satz 6, die bis zum 31. Dezember 2021 gestellt worden sind, ist § 12 Abs. 5 in seiner bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Die nach § 16 Abs. 2 in seiner bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung vorab entnommenen Mittel stehen weiter für die in dieser Vorschrift vorgesehenen Zwecke zur Verfügung, soweit sie noch nicht ausgereicht wurden.“

**Artikel 2**

**Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes  
und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften**

In Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 181) wird die Angabe „1. Januar 2023“ durch die Angabe „1. Januar 2026“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Magdeburg, den 4. April 2022.

**Der Präsident des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Der Minister der Finanzen  
des Landes Sachsen-Anhalt**

In Vertretung

Keding

Vizepräsidentin

Dr. Haseloff

Richter